

Steuertipp

Rechnungszinsfuß für Pensionsrückstellungen verfassungswidrig?

Ist der Rechnungszinsfuß für Pensionsrückstellungen in Höhe von sechs Prozent verfassungswidrig? Mit dieser Frage muss sich demnächst das Bundesverfassungsgericht beschäftigen. Mit seinem Beschluss vom 12. Oktober 2017 hat das Finanzgericht Köln Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit bezüglich der unterschiedlichen handelsrechtlichen und steuerrechtlichen Berechnung von Pensionsrückstellungen hinsichtlich des Zinsfußes zum Ausdruck gebracht. Der handelsrechtliche Zinsfuß liegt seit Jahren unter dem steuerlichen. Dies hat zur Konsequenz, dass das steuerliche Ergebnis auf Basis der Pensionsrückstellungsberechnung grundsätzlich höher ist und damit Scheingewinne besteuert werden. Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts wird mit Spannung erwartet.

Insolvenzbedingter Ausfall einer privaten Darlehensforderung

Der Bundesfinanzhof hat mit Urteil vom 24. Oktober 2017 (VIII R 13/15) die traditionelle Trennung von Vermögens- und



Wirtschaftsprüfer und Steuerberater Joachim Schramm ist Vorsitzender der Steuerpolitischen Kommission des Verbands „Die Familienunternehmer“ in Berlin.

Ertragebene für Einkünfte aus Kapitalvermögen aufgegeben. Entsprechend dieses Paradigmenwechsels führt der endgültige Ausfall einer Kapitalforderung im Sinne des § 20 Abs. 7 EStG zu einem steuerlich zu berücksichtigenden Verlust. Allerdings muss sichergestellt sein, dass endgültig über bereits bezahlte Beträge hinaus keine weiteren Rückzahlungen erfolgen werden. Die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Schuldners reicht hierzu nicht aus. Für den Fall, dass die Insolvenz mangels Masse abgelehnt wird, ist mit keiner Rückzahlung mehr zu rechnen. Damit kam erstmals wieder Fluss in die strenge restriktive Auffassung der Finanzverwaltung. ■

► www.schramm-und-partner.de